

ZH_OBERGERICHT SB210214 vom 16. November 2021

ZH Obergericht, 2021-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210214

FR: ZH_OBERGERICHT SB210214 du 16 novembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB210214 del 16 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Bei diesem Verfahrensausgang ist die vorinstanzliche Kostenregelung zulasten des Beschuldigten zu bestätigen (vgl. Art. 426 StPO). Die Vorinstanz hat es unterlassen, die separat zu verrechnenden (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 GebV StrV [LS 323.1]) Kosten des Forensischen Instituts Zürich in Höhe von Fr. 560.-- (Urk. 7/2 S. 4) in den Kostenblock aufzunehmen. Dies ist der Klarheit halber nachzuholen, was angesichts des Vorbehalts weiterer Kosten in Dispositiv-Ziffer 6 des vorinstanzlichen Urteils zulässig ist. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind praxisgemäss und gestützt auf Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 14 und § 16 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts auf Fr. 3'000.-- festzusetzen. Diese Kosten sind ebenfalls dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die amtliche Verteidigerin Rechtsanwältin MLaw X. _____ macht für ihren Aufwand im Berufungsverfahren Fr. 1'083.45 (inkl. Auslagen und MwSt.) geltend

- 17 - (Urk. 57), wobei sich aus der Honorarnote ergibt, dass darin auch der Aufwand des vormaligen amtlichen Verteidigers und Bürokollegen Rechtsanwalt MLaw X1. _____, der keine Honorarnote eingereicht hat, enthalten ist. Der in der Honorarnote von Rechtsanwältin MLaw X. _____ geltend gemachte Aufwand erscheint angemessen. Entsprechend ist Rechtsanwältin MLaw X. _____ für ihre Bemühungen als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten im Berufungsverfahren mit Fr. 1'083.45 (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen, wobei nochmals zu erwähnen ist, dass damit auch die Bemühungen des erwähnten vormaligen amtlichen Verteidigers abgegolten sind. Diese Kosten sind unter dem Vorbehalt einer Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Genugtuung Da weder die Hausdurchsuchung am D. _____-Weg ... noch die kurzzeitige Inhaftierung des Beschuldigten unrechtmässig war, ist dem Beschuldigten keine Genugtuung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

E. 1.2

Im angefochtenen Urteil werden die theoretischen Grundlagen der Strafzumessung zutreffend dargelegt (Urk. 30 E. IV.2. f.). Darauf kann verwiesen werden. Die konkrete Strafzumessung der Vorinstanz ist, was die Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz betrifft, sowohl hinsichtlich der Wahl der Geldstrafe als Sanktionsart als auch hinsichtlich der Festsetzung der Anzahl Tagessätze nachvollziehbar. Die Strafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe für die BetmG-Vergehen trägt sowohl dem Verschulden als auch den übrigen strafzumessungsrelevanten Umständen Rechnung. Wegen des Verschlechterungsverbots kommt es nicht in Frage, die Anzahl der Tagessätze zu erhöhen. Auf die Ausführungen der

Vorinstanz (Urk. 30 E. IV. 4.1. ff.) kann deshalb – unter Vorbehalt der Ausführungen am Ende dieses Abschnitts – verwiesen werden. Zu betonen ist nochmals, dass der Beschuldigte während mehr als dreieinhalb Jahren eine Hanfplantage mit mehreren Dutzend Pflanzen betrieben und er regelmässig einen Teil des Hanfs gegen einen insgesamt doch recht erklecklichen Gesamtbetrag von fast Fr. 5'000.-- an den gleichen Abnehmer verkauft hat, welcher Betrag aber angesichts des erwähnten Zeitraums sich als monatlich nur geringfügig erweist. Hierzu ist anzumerken, dass der Beschuldigte im Tatzeitraum grossmehrheitlich erwerbs-

- 15 - tätig war (Urk. 2 F/A 50) und stets Einkünfte aus Arbeit oder der Arbeitslosenversicherung (Urk. 2 F/A 51) hatte. Er handelte mit anderen Worten nicht aus einer finanziellen Notlage heraus, sondern um einen "Zustupf" zu generieren, um die Nebenkosten seiner Mietwohnung zu bezahlen (Urk. 2 F/A 25). Einsicht oder Reue hat er nicht gezeigt. Vielmehr hält der Beschuldigte "Grow-Schränke" für normal (Urk. 2 F/A 41). Selbst bei ganz leicht strafreduzierender Berücksichtigung des unter erdrückender Beweislast erfolgten Geständnisses, das der Beschuldigte sich später allerdings nicht mehr entgegenhalten lassen wollte (Urk. 3 F/A 9), und unter Beachtung des Umstands, dass die Vorstrafe (Urk. 31) heute nicht mehr im Strafregister erscheinen würde (vgl. Art. 369 Abs. 1 lit. c StGB), womit sich diese strafzumessungsneutral auswirkt, erweist sich die von der Vorinstanz ausgesprochene Strafe als angemessen. Nach dem Gesagten ist die von der Vorinstanz angesetzte Anzahl von 90 Tagessätzen für die BetmG-Vergehen zu bestätigen.

E. 1.3

Was die Tagessatzhöhe anbelangt, so ist zu bemerken, dass der Beschuldigte derzeit – wie bereits im Zeitpunkt seiner Befragung vor Vorinstanz (Prot. I S. 6 f.) – erwerbslos ist und Zahlungen von der Arbeitslosenkasse empfängt. Die vom Beschuldigten gemachten Angaben, die er durch Belege untermauert hat, zeigen, dass auch heute vom gleichen Einkommen wie im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auszugehen ist (vgl. Urk. 30 E. V.5., Urk. 40/2-4). Er leistet keine Unterhalts- oder Unterstützungszahlungen. Die Schulden des Beschuldigten sind gegenüber dem Zeitpunkt der erstinstanzlichen Hauptverhandlung im Wesentlichen gleich hoch (Prot. I S. 7; Urk. 40/1 S. 2, Urk. 40/7 S. 4). Dem Berufungsgericht sind keine "neuen Tatsachen" im Sinne von Art. 391 Abs. 2 Satz 1 bekannt geworden, welche die Erhöhung des Tagessatzes erlauben würden (vgl. BGE 144 IV 198 E. 5.3. f.). Ebenso wenig erweist sich die vorinstanzliche Festsetzung der Tagessatzhöhe von Fr. 80.-- als zu hoch. Folglich ist das angefochtene Urteil auch hinsichtlich der Festsetzung der Tagessatzhöhe auf Fr. 80.-- zu bestätigen.

E. 1.4

Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 80.-- zu bestrafen.

- 16 -

E. 1.5

Was die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse für die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes anbelangt, so kann vollumfänglich auf Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 30 E. IV.6.2.) verwiesen werden, da diese zutreffend sind und die finanzielle Situation des Beschuldigten – wie schon erwähnt (vgl. vorne, E. III.1.3.) – im

Wesentlichen unverändert ist. Die von der Vorinstanz für die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes ausgesprochene Busse von Fr. 1'000.-- ist zu bestätigen. 2. Vollzug Die Vorinstanz hat die gesetzlichen Grundlagen zum Vollzug der Geldstrafe bzw. der Busse zutreffend skizziert und auf den vorliegenden Fall richtig angewandt (Urk. 30 E. V.). Auf ihre Ausführungen kann verwiesen werden. Demnach ist dem Beschuldigten der bedingte Vollzug unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren zu gewähren. Hinsichtlich der Busse ist dem Beschuldigten für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung eine Ersatzfreiheitsstrafe von zehn Tagen anzudrohen. IV. Kostenfolgen und Genugtuung 1. Kostenfolgen

E. 2

Umfang der Berufung Der Beschuldigte stellt die eingangs erwähnten Anträge. Explizit nicht angefochten werden von ihm die Dispositiv-Ziffern 5 (Einziehungen), 6 (Kostenfestsetzung) und 8 (Entschädigung der amtlichen Verteidigung) des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 32 S. 2, Urk. 43 S. 2), womit das angefochtene Urteil insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, was vorab festzuhalten ist (vgl. Art. 399 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 437 StPO). Im Übrigen steht der angefochtene Entscheid unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO zur Disposition.

E. 2.1

Vorweg ist zu bemerken, dass die Vorinstanz die Grundsätze der Beweiswürdigung richtig skizziert hat (Urk. 30 E. II.2.). Auf die diesbezüglichen Ausführungen kann verwiesen werden. Zu ergänzen ist Folgendes: Legt ein Beschuldigter im Verlauf der Untersuchung bzw. des gerichtlichen Verfahrens ein Geständnis ab, so gilt auch dieses als ein in gleicher Weise wie eine Zeugenaussage oder eine Expertise der richterlichen Beweiswürdigung unterliegendes Beweismittel und ist auf seine Zuverlässigkeit hin zu überprüfen (vgl. Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 157 ff. StPO). Allein die Tatsache, dass ein Beschuldigter eine Aussage bzw. ein Geständnis in einem späteren Verfahrensstadium nicht wiederholt und die Aussage verweigert, macht die ursprüngliche Aussage nicht zum Vornherein unverwertbar. Vielmehr bleibt die Frage, welche Bedeutung einer solchen Aussage bzw. einem solchen Geständnis beizumessen ist, unverändert ein Bestandteil der

- 13 - freien richterlichen Beweiswürdigung (vgl. dazu – im Zusammenhang mit dem Widerruf einer Aussage durch einen Belastungszeugen – Urteil des Bundesgerichts 1P.591/1999 vom 2. Februar 2000 [publ. in: Praxis 2000 Nr. 163] E. 2.).

E. 2.2

Der Anklagevorwurf stützt sich massgeblich auf die Aussagen des Beschuldigten ganz zu Beginn der Untersuchung, als sich der Beschuldigte in der ersten Einvernahme vom 14. Januar 2020 (weitgehend) geständig gezeigt hat (Urk. 2). Später hat der Beschuldigte die Aussage zur Sache verweigert bzw. angegeben, seine früheren Aussagen seien nicht verwertbar, wobei er sein Geständnis nicht explizit widerrufen hat (Urk. 3; Prot. I S. 5). Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigte sich anlässlich dieser ersten Einvernahme zu Unrecht selbst belastete. Das Geständnis des Beschuldigten deckt sich ferner mit den an seinem Wohnort gefundenen Beweismitteln, auf die sich die Anklage im Übrigen stützt (vgl. dazu Urk. 8/2-3 [Durchsuchungsprotokolle], Urk. 8/4-

E. 2.3

Gestützt auf die Akten und insbesondere die Aussagen des Beschuldigten in der Einvernahme vom 14. Januar 2020 kann der gesamte, auf S. 2 f. der Anklage (Urk 30 S. 2 f.) dargestellte Sachverhalt als erstellt gelten, mit dem Vorbehalt, dass sich gestützt auf die Angaben des Beschuldigten – mangels anderer Beweismittel – bloss erstellen lässt, dass der Beschuldigte 50 und nicht 60 Pflanzen angebaut hat (vgl. dazu zutreffend die Vorinstanz; Urk. 30 E. II.1., Urk. 30 E. II.16.), was aber für die rechtliche Würdigung und die Strafzumessung unbedeutend ist, und er den Hanf nur an eine Person verkauft hat (vgl. Urk. 2 F/A 15 und 22). Zugunsten des Beschuldigten muss auch davon ausgegangen werden, dass er von Januar 2016 bis Oktober 2019 nicht permanent am Züchten war, sondern jeweils während fünf Monaten, wobei dazwischen jeweils Unterbrüche stattfanden (Urk. 2 F/A 16), was aber ohnehin irrelevant ist.

E. 2.4

Der Anklagesachverhalt ist im Rahmen der vorstehenden Ausführungen erstellt.

- 14 - 3. Rechtliche Würdigung Mit der Vorinstanz (Urk. 30 E. III.), auf deren Ausführungen verwiesen werden kann, ist das Verhalten des Beschuldigten – dessen Verteidigung die rechtliche Würdigung der Vorinstanz nicht in Zweifel gezogen hat – als mehrfaches Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a, c und d BetmG sowie als mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG zu qualifizieren. III. Sanktion 1. Strafzumessung

E. 3

Prozessuales

E. 3.1

In prozessualer Hinsicht ist vorab Folgendes zu bemerken: Soweit für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhalts auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet. Weiter ist an dieser Stelle festzuhalten, dass aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör die Pflicht des Gerichts folgt, seinen Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt. Es darf sich aber auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und diese widerlegen. Es kann sich mithin auf die für den Entscheid wesentli-

- 6 - chen Punkte beschränken. Ein unverhältnismässiger Begründungsaufwand kann nicht eingefordert werden. Ebenso wenig lässt sich Art. 6 Ziff. 1 EMRK in der Weise auslegen, dass eine detaillierte Antwort auf jedes Argument gefordert würde (vgl. dazu statt Weiterer Urteil des Bundesgerichtes 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.5.2., mit Hinweisen).

E. 3.2

Vorweg ist kurz darzustellen, wie die Anklägerin an das belastende Beweismaterial gelangte und wie sich der Beschuldigte äusserte, um die nachfolgend noch zu erwähnenden prozessualen Vorbringen der Verteidigung verständlich zu machen: Am 14. Januar 2020 führte die Polizei eine Hausdurchsuchung in einer Räumlichkeit in B._____ durch. Die Polizei entdeckte eine Hanf-Indooranlage bzw. Reste davon, diverse Utensilien, die auf Betäubungsmittelhandel und-Produktion hindeuten (Waage, Minigrrips,

Vakuuiergerät) sowie Betäubungsmittel (Hanf und Amphetamin). Der Beschuldigte war bei der Hausdurchsuchung anwesend, nicht aber C._____ (nachfolgend: "C._____"), gegen den der Hausdurchsuchungsbefehl am 8. Januar 2020 ausgestellt worden war. Als der Beschuldigte nach der Hausdurchsuchung in der Einvernahme vom 14. Januar 2020 mit den durch diese Zwangsmassnahme erlangten Beweismitteln konfrontiert wurde, gab er selbstbelastende Antworten. Dieser Einvernahme kommt deshalb erhebliche Bedeutung zu, weil der Beschuldigte später in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme und vor Vorinstanz keine Aussagen zur Sache machte.

E. 3.3

Die Verteidigung beschränkt sich in ihren beiden Schriftsätzen im Berufungsverfahren auf prozessuale Argumente. Die Verteidigung stellt sich im Berufungsverfahren im Wesentlichen auf den Standpunkt, die Hausdurchsuchung von 14. Januar 2020 am D._____ -Weg in B._____ sei unrechtmässig gewesen, da C._____ an der besagten Adresse weder (Unter-) Mieter gewesen sei noch Zugang zu den Räumlichkeiten gehabt habe. Daraus leitet sie – wie schon vor Vorinstanz – ab, dass das in der Einvernahme vom 14. Januar 2020 erfolgte Geständnis des Beschuldigten unverwertbar sei. Im Berufungsverfahren begründet sie dies im Wesentlichen wie folgt: Bei der Durchführung der Hausdurchsuchung habe der Beschuldigte die Türe der von der Hausdurchsuchung betroffe-

- 7 - nen Wohnung geöffnet und den Polizisten mitgeteilt, dass der gemäss Durchsuchungsbefehl dort wohnhafte C._____ nicht am selbigen Ort wohne und zu den Räumlichkeiten keinen Zugang habe. Der Hausdurchsuchungsbefehl habe deshalb nicht gegolten, da nur die Durchsuchung von Räumlichkeiten angeordnet worden sei, die C._____ zugänglich gewesen seien. Als Konsequenz davon seien auch die im Anschluss an die Hausdurchsuchung durchgeführten Einvernahmen des Beschuldigten nicht verwertbar, da sie nur durch die Erhebung des unverwertbaren Erstbeweises ermöglicht worden seien (Urk. 32 S. 3; s.a Urk. 43 S. 2 ff.). Die Verteidigung macht geltend, die Polizisten hätten nach der Angabe des Beschuldigten, C._____ wohne nicht am D._____ -Weg ... in B._____, abklären müssen, ob die Wohnung vom Durchsuchungsbefehl erfasst sei oder nicht. Gefahr sei indes nicht in Verzug gewesen. Es wäre – so die Verteidigung – ohne weiteres möglich gewesen, vor Ort innert nützlicher Frist weitere Abklärungen zu treffen (Urk. 43 S. 3). Im Übrigen habe die Vorinstanz frühere Rechtsprechung des Obergerichts des Kantons Zürich bzw. des Bundesgerichts nicht berücksichtigt (Urk. 43 S. 4).

E. 3.4

Die Vorinstanz hat sich ausführlich mit der Frage befasst, ob die Hausdurchsuchung am D._____ -Weg ... in B._____ rechtmässig war. Sie hat in diesem Zusammenhang zunächst die allgemeinen Voraussetzungen von Zwangsmassnahmen und die besonderen Voraussetzungen von Hausdurchsuchungen zutreffend wiedergegeben (Urk. 30 E. II.8.). Sie hat anschliessend für den vorliegenden Fall mit richtiger Begründung bejaht, dass diese Voraussetzungen erfüllt gewesen sind (Urk. 30 E. II.9.-13.). Auf die zitierten Passagen im angefochtenen Urteil kann verwiesen werden. Dort wird insbesondere aufgezeigt, dass die Polizei die Hausdurchsuchung am D._____ -Weg ... in B._____ gestützt auf einen entsprechenden, von der Staatsanwaltschaft erlassenen Durchsuchungsbefehl durchführte und die Hausdurchsuchung in B._____ nicht auf einem blossen Generalverdacht, Spekulation oder Mutmassungen, sondern einem hinreichenden

Tatverdacht, C._____ gehe dem Betäubungsmittelhandel nach, beruhte. Eine Beweisausforschung aufs Geratewohl lag nicht vor. Im Folgenden wird die vorinstanzliche Begründung – soweit angezeigt – ergänzt.

- 8 -

E. 3.5

Hegt die Polizei – wie hier – (berechtigterweise) einen (hinreichenden) Tatverdacht, eine Person baue in einer Gewerberäumlichkeit Marihuana an (vgl. dazu die richtigen Ausführungen der Vorinstanz, Urk. 30 E. II.11.), so muss bzw. darf sie davon ausgehen, diese Person lagere bzw. präpariere dieses Marihuana oder züchte weiteres Marihuana in einer relativ nahe gelegenen Wohnung, an der diese Person angemeldet ist. Vorliegend liegen die Örtlichkeiten in E._____ (Gewerberaum) und B._____ (Wohnung) nicht weit voneinander entfernt. Man benötigt wenig Zeit, um sich mit dem Auto bzw. mit dem öffentlichen Verkehr zwischen diesen beiden Örtlichkeiten zu bewegen, was sich z.B. aus der amtlichen Publikation der Karte der Eidgenossenschaft im Internet (Distanz von rund 15 Kilometer Luftlinie; <www.map.geo.admin.ch>; zuletzt besucht am 22. November 2021) bzw. aus dem SBB-Fahrplan (eine Stunde Wegzeit von Haus zu Haus; <www.sbb.ch/de/fahrplan.html>; zuletzt besucht am 22. November 2021) ergibt, womit die kurze Entfernung als gerichtsnotorisch gelten kann (vgl. BGE 143 IV 380 [Praxis 2018 Nr. 61] E. 1.) Die Vorinstanz hat im Weiteren ausgeführt, der für eine Hausdurchsuchung notwendige hinreichende Tatverdacht beurteile sich aufgrund einer ex ante-Betrachtung (Urk. 30 E. II.12.). Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass auch der Zeitpunkt der Durchführung der Hausdurchsuchung (anstelle der Anordnung der Hausdurchsuchung) als entscheidender Zeitpunkt in Frage kommt. Nicht in Betracht kommt – entgegen des im Berufungsverfahren weiterhin vertretenen Standpunkts der Verteidigung (Urk. 43 S. 3) – eine ex post-Betrachtung (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Uri vom 24. Mai 2019, RB 2018/19 Nr. 9 E. 4.a. und 5.d. [abrufbar in der Swisslex-Datenbank]). Die von der Verteidigung vertretene Auffassung würde dazu führen, dass Zufallsfunde, welche Dritte betreffen, per se als rechtswidrig erlangt zu gelten hätten, wenn nicht auch Beweise gegen den (ursprünglichen) Beschuldigten gefunden werden. Dies stünde der Konzeption des Gesetzes diametral entgegen (vgl. hinten, E. I.3.8.). Nach Durchführung der Zwangsmassnahme in Erfahrung gebrachte Tatsachen vermögen nicht rückwirkend den Tatverdacht zu relativieren. Entscheidend ist vorliegend – wie im nächsten Abschnitt gezeigt wird –, dass nicht nur im Zeitpunkt der Anordnung der Hausdurchsuchung, sondern selbst im Zeitpunkt der Durchführung der Hausdurchsuchung am 14. Januar 2020 weiterhin der (rechtsgenügeliche)

- 9 - Verdacht besteht, dass C._____ in der Wohnliegenschaft am D._____ -Weg in B._____ wohnt bzw. zumindest verkehrt und dort Beweismittel dafür zu finden sind, dass C._____ Marihuana produziert bzw. mit Marihuana handelt.

E. 3.6

Die Verteidigung will – wie schon angesprochen (vgl. vorne, E. I.3.3.) – mit Blick auf die Frage der Rechtmässigkeit der Hausdurchsuchung Entscheidendes daraus ableiten, dass der Beschuldigte die Polizisten, welche die Hausdurchsuchung am D._____ -Weg ... in B._____ durchführten, darauf aufmerksam gemacht habe, C._____ wohne nicht am besagten Ort und habe keinen Zugang zu den Räumlichkeiten. Das Gericht braucht hier – wie aus den folgenden Ausführungen erhellt – nicht abschliessend zu erörtern, ob und wie

im Zeitpunkt der Durchführung der Hausdurchsuchung – nach bereits erfolgter rechtsgültiger An- ordnung derselben – der von der Hausdurchsuchung Betroffene oder ein ange- troffener Dritter durch eigene Angaben den hinreichenden Tatverdacht noch zu entkräften vermag. Gemäss übereinstimmender Darstellung der Parteien war C._____ als gemäss Hausdurchsuchungsbefehl Tatverdächtiger an dieser Adres- se gemeldet (Urk. 1 S. 3, Urk. 2 F/A 33 ff., Urk. 32 S. 3). Überdies war der Brief- kasten gemäss Polizeirapport mit den Namen des Beschuldigten und C._____ beschriftet (Urk. 1 S. 3), wobei diese Darstellung im Polizeirapport vom Beschul- digten bzw. der Verteidigung zu keinem Zeitpunkt angezweifelt wurde. Vor diesem Hintergrund durfte die Polizei im Zeitpunkt der Hausdurchsuchung davon ausge- hen, dass C._____ an der betreffenden Adresse wohnt (und dort möglicherweise Betäubungsmittel lagert bzw. produziert; vgl. vorne, E. I.3.5.), denn wenn auf dem Briefkasten am Eingang eines Hauses bzw. einer Wohnung die Namen zweier Personen vermerkt sind, deutet dies darauf hin, dass beide Personen dort leben (vgl. auch Art. 73 Abs. 3 VPG [Postverordnung vom 29. August 2012; SR 783.01]). Was das Betreten der verschiedenen Räume innerhalb des Hauses bzw. der Wohnung durch die Polizisten betrifft, so ist zu bemerken, dass der Durchsuchungsbefehl besagte, es seien am D._____ -Weg ... in B._____ alle C._____ zugänglichen Räume zu durchsuchen (Urk. 8/1 S. 2). Weder aus den Akten noch aus den Aussagen des Beschuldigten ergibt sich, dass der Beschul- digte im Zeitpunkt der Hausdurchsuchung den Polizisten (nur schon ansatzweise) glaubhaft dargetan hätte, dass C._____ nicht dort wohne bzw. einen Teil der

- 10 - Räumlichkeiten – insbesondere den Estrich und den Keller bzw. das Unter- geschoss, wo die Hanf-Indoor-Anlage bzw. dazugehörige Reste gefunden wur- den (vgl. Urk. 1, Urk. 8/2-3) – nicht betreten dürfe. So legte er namentlich keinen (Unter-) Mietvertrag oder eine anderweitige verschriftlichte Abmachung vor über die Nutzung der Räumlichkeiten am D._____ -Weg in B._____. Das vom Beschuldigten gezeigte Verhalten – seine (gemäss Verteidigung erfolgte) Angabe, C._____ wohne nicht an dieser Adresse, unter gleichzeitigem Widerstand gegen die Hausdurchsuchung (Urk. 1) – vermochte die deutlichen Indizien, C._____ wohne dort und habe Zugang zu sämtlichen Räumen, nicht zu widerlegen. Man- gels entsprechender Vorbringen des Beschuldigten und Anhaltspunkten in den Akten ist auch davon auszugehen, dass keine Beschriftungen an den Türen exis- tierten, die darauf hinwiesen, C._____ habe zu gewissen Räumlichkeiten keinen Zutritt. Daraus folgt, dass die Polizei gestützt auf den Hausdurchsuchungsbefehl berechtigt war, grundsätzlich sämtliche Räumlichkeiten innerhalb der Wohnung zu durchsuchen. Wenn die Verteidigung geltend macht, von den die Hausdurchsu- chung durchführenden Polizisten wäre aufgrund der (angeblichen) Angaben des Beschuldigten vor Ort zu verlangen gewesen, Abklärungen (welcher Art spezifi- ziert die Verteidigung nicht) zu treffen, ob C._____ in der Wohnung wohne oder nicht (Urk. 30 S. 3), so ist dem entgegen zu halten, dass die Polizei bereits vor Durchführung der Hausdurchsuchung gestützt auf die Angaben der Einwohner- kontrolle den Wohnort von C._____ zu eruieren versucht hatte (Urk. 1). Wäre die Polizei nach begonnener Hausdurchsuchung aufgrund einer (unglaublichen) pau- schalen Angabe des Beschuldigten von dannen gezogen, so hätte dies im Übri- gen den mit einer Hausdurchsuchung (auch) bezweckten Überraschungseffekt torpediert.

E. 3.7

Abschliessend ist im Zusammenhang mit dieser Thematik auf das Argu- ment der Verteidigung einzugehen, die Vorinstanz habe die Rechtsprechung in den Urteilen des Obergerichts des Kantons Zürich SB120498-O und des Bundes- gerichts 6B_628/2013

(Bundesgerichtsurteil zum erwähnten Obergerichtsurteil) ausser Acht gelassen. Der Verteidigung kann nicht zugestimmt werden, denn der vorliegende Fall unterscheidet sich wesentlich von demjenigen, der den beiden erwähnten Urteilen zugrunde lag. Im vorliegenden Fall bestanden – erstens – aus

- 11 - Sicht der die Hausdurchsuchung ausführenden Polizisten keine (objektiven) Anhaltspunkte dafür, dass C._____ gewisse Räumlichkeiten nicht benutzen durfte (vgl. vorne, E. I.3.6.) und – zweitens – stellte die Polizei die Hanf-Indooranlage bzw. die Reste davon nicht etwa im Schlafzimmer des Beschuldigten sicher, sondern im Estrich und im Keller (Urk. 1 S. 4, Urk. 2 F/A 15). Mit anderen Worten fand die Polizei – im Unterschied zum Fall, der den beiden erwähnten Urteilen zugrunde lag – das belastende Beweismaterial nicht an einem Ort, der von Vorn- herein für die Person, gegen welche der Hausdurchsuchung ausgestellt worden war, unzugänglich war, und sie durchsuchte nicht lediglich aufgrund einer diffusen Ahnung oder "auf gut Glück" Räumlichkeiten.

E. 3.8

Die Vorinstanz hat sodann ausführlich und zutreffend dargelegt, was unter einem Zufallsfund im Sinne von Art. 243 StPO zu verstehen ist und unter welchen Voraussetzungen Zufallsfunde gegen Dritte verwertbar sind (Urk. 30 E. II.6. f.). Unter Hinweis auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 30 E. II.14. f.) ist festzuhalten, dass die gefundenen Gegenstände (im Verfahren gegen den Beschuldigten) Zufallsfunde darstellen und die Voraussetzungen für die beweismässige Verwertung im Verfahren gegen den Beschuldigten gegeben sind.

E. 3.9

Im Weiteren hat die Vorinstanz mit zutreffender Begründung dargelegt, dass die Strafverfolgungsbehörden keine Vorschriften gemäss Art. 140 StPO verletzt haben (vgl. Urk. 30 E. II.13., Urk. 30 E. II.15.). Darauf kann verwiesen werden.

E. 3.10

Im Sinne eines Zwischenfazits sei Folgendes bemerkt: Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die am 14. Januar 2020 am D._____ -Weg ... in B._____ erfolgte Hausdurchsuchung rechtmässig bzw. ohne Verletzung von Gültigkeitsvorschriften angeordnet und durchgeführt wurde, woraus folgt, dass mit Blick auf die selbstbelastenden Aussagen des Beschuldigten keine beweismässige Fernwirkungsproblematik im Sinne von Art. 141 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 141 Abs. 4 StPO vorliegt. Im Übrigen wurden keine verbotenen Beweiserhebungsmethoden im Sinne von Art. 140 StPO angewandt. Alle relevanten Beweismittel (vgl. hinten, E. II.2.2.) sind verwertbar.

- 12 - II. Schuldpunkt 1. Anklagevorwurf Der angeklagte Sachverhalt ergibt sich aus der beigehefteten Anklageschrift. Dem Beschuldigten wird zusammengefasst vorgeworfen, was folgt: Der Beschuldigte habe ungefähr zwischen Januar 2016 und Oktober 2019 an seinem Wohnort in B._____ eine Indoor-Hanfplantage betrieben. Zur Produktion von Marihuana habe er dabei THC-potente Pflanzen gezüchtet. In der Folge habe er die produzierten Betäubungsmittel teils veräussert und teils selbst konsumiert. Im Keller und im Estrich habe der Beschuldigte je ca. 60 Hanfstauden / Hanfstecklinge angebaut. Der Beschuldigte habe im erwähnten Zeitraum insgesamt ca. 1.8 Kilogramm Marihuana produziert. Von der Produktion habe er im erwähnten Zeitraum insgesamt ca. 600 Gramm Marihuana zu insgesamt Fr. 4'800.-- verkauft. Weiter habe der Beschuldigte zwischen Januar 2018 und ca.

14. Januar 2019 regelmässig und bewusst eigenproduziertes Marihuana konsumiert. Im selben Zeitraum habe der Beschuldigte auch regelmässig Amphetamin konsumiert, welches er für diesen Zweck auch erworben und aufbewahrt habe. All dies habe der Beschuldigte wissentlich und willentlich gemacht. 2. Sachverhalt

E. 5

[Sicherstellungslisten], Urk. 7/2 [Kurzbericht des Forensischen Instituts Zürich]). Aus diesem Grund ist auf die selbstbelastenden Aussagen des Beschuldigten anlässlich dessen Einvernahme vom 14. Januar 2020 abzustellen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.